



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-458/21-26	
Datum	28.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.09.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2023	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	05.10.2023	beschließend

Betreff:

Neuabschluss einer Ausfallbürgschaft aus dem Jahr 2022 zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 ([DS-150/21-26](#)) eine 80%ige Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Stadtwerke in Höhe von 5,963 Mio. € inklusive der Zahlung einer marktüblichen Provision beschlossen wurde,
2. der Kredit im Jahr 2022 ausgezahlt wurde, die Genehmigung der Ausfallbürgschaft von der Aufsichtsbehörde im Jahr 2023 versagt wurde.

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Aufhebung des Beschlusses vom 10.02.2022 ([DS-150/21-26](#)),
2. eine neue Ausfallbürgschaft von 80% des Restbuchwertes des Kredites in Höhe von 5.419.282,50 € mit Stand vom 31.10.2023.
3. dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

Begründung:

A. Ziel

Neuabschluss einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke über den aktuellen Restwert des im Jahr 2022 aufgenommenen Kredites, primär um höhere Zinskosten zu vermeiden.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 10.02.2022 den Beschluss gefasst ([DS-150/21-26](#)), eine 80%ige Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Stadtwerke in die Daseinsvorsorge (Gas, Strom, Wasser, Energieservice Wasser) in Höhe von 5,963 Mio. € zu übernehmen und eine marktübliche Provision zu erheben.

Der Kreditvertrag wurde Anfang März 2022 unterschrieben und vor Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zur Auszahlung gebracht.

Aufgrund der bis Jahresende unklaren Haushaltssituation bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2022 wurde von der Aufsichtsbehörde in 2022 eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung der Ausfallbürgschaft nicht getroffen.

Nach Genehmigung des Haushaltes 2022 wurde im darauffolgenden Jahr nach entsprechender Anfrage der Stadt hinsichtlich des Genehmigungsstandes von der Aufsichtsbehörde entschieden, dass eine rückwirkende Bürgschaftsgenehmigung für das Jahr 2022 nicht mehr möglich ist.

C. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

D. Weiteres Vorgehen

Auf Basis der Empfehlung der Aufsichtsbehörde, eine neuerliche Bürgschaftsübernahme über die aktuelle Restschuld des Kredites inklusive einer marktgerechten Provision herbei zu führen, könnte eine neue Ausfallbürgschaft der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

D. Alternativen

Verzicht auf Übernahme der neuen Ausfallbürgschaft in Höhe der aktuellen Restschuld. Es ist zu erwarten, dass die Stadtwerke nachträglich schlechtere Zinskonditionen erhalten.

F. Kosten/Folgekosten

Beim Abschluss der Ausfallbürgschaft haben die Stadtwerke die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit. Die Zinszahlung geht an den Kreditgeber. Die marktgerechte Provision, die den Unterschied zwischen einem unverbürgten und verbürgten Kredit ausmacht, fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu.

Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe der Restschuld von 5.419.282,50 € zum 31.10.2023 wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionssatz von 0,5% rund 27.000 € an zusätzlichen Erträgen zu zahlen.

G. Allgemeines

Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

Aus EU-rechtlichen Wettbewerbsgründen ist ein Kredit lediglich zu 80% zu verbürgen, und es muss eine marktgerechte Provision erhoben werden.

H. Auswirkungen auf das Klima

Keine.

Rüsselsheim am Main, den 05.09.2023

Udo Bausch
Oberbürgermeister